

Bauernbrief



Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



März

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

Heft 2 / Jahrgang 8

Die Welt steht Kopf

Am 24. Februar 2022 ist eingetreten, was wir alle nicht wahrhaben wollten. Russland hat die Ukraine überfallen und einen Krieg mitten in Europa entfacht. Mit dem Einmarsch russischer Soldaten und den damit verbunden Bildern werden andere Sorgen zur Seite gedrängt. Unsere Gedanken sind bei den Menschen in der Ukraine und dies nicht nur wegen der permanenten Berichterstattung. Die Hilfsbereitschaft ist groß und ein Ende der Fluchtbewegung nach Europa ist noch nicht absehbar.

Aber was bedeutet der Krieg für die Landwirte und die Menschen vor Ort. Als erste Auswirkung konnten Preissprünge bei Energie und landwirtschaftlichen Erzeugnissen beobachtet werden. Ein Dieselpreis von 2,30 € je Liter prangte als Schlagzeile auf jeder Tageszeitung. Der Bauernverband hat früh auf die Gefahren für die heimische Landwirtschaft hingewiesen. Denn die Ausschläge an den Rohstoffmärkten treffen auch die Landwirte voll. Mag man sich noch kurz über Weizen und Rapspreise auf Rekordniveau freuen, so fällt der Blick doch auch schnell auf den Düngerpreis und die Sorge, ob Betriebsmittel überhaupt noch ausreichend verfügbar sein werden. Dabei ist die Angst ein schlechter Ratgeber für den Kaufmann. Wir sollten alle Ruhe bewahren und uns auf unsere Stärken besinnen. Weniger Mais und Sonnenblumen aus der Ukraine bedeuten, dass wir uns über den Anbau von Alternativen Gedanken machen werden. Hohe Düngerpreise machen Gülle und Mist noch interessanter. Und diese Gedanken müssen wir auch in die Politik tragen. Wollen oder vielmehr können wir uns eine verordnete Stilllegung ab 2023 leisten? Sollten wir die Landwirtschaft mit immer neuen Auflagen belasten? Farm to Fork aus Brüssel und Insektenschutzpaket aus Berlin klingen bei der Aussicht auf Millionen von Menschen, die wegen der fehlenden Versorgung durch russischen und ukrainischen Weizen Hunger leiden werden, eher zynisch. Vor allem, wenn der Kommissar Frans Timmermans vor einem historischen Fehler warnt, wenn die Ziele der Nachhaltigkeit der EU nicht umgesetzt werden. Historisch ist aber auch der von Russland entfachte Krieg in der Ukraine. Und die Auswirkungen auf

die Welt können wir alle doch noch gar nicht absehen. Die Ukraine verfügt über 32 Millionen Hektar Ackerland, rund einem Drittel der EU-Ackerfläche, die zum großen Teil im Kriegsgebiet liegt oder wegen fehlender Betriebsmittel nicht bestellt oder gepflegt werden kann. Erste Schätzungen gingen von 35 Mio. Tonnen weniger Getreide aus, und dies scheint aktuell noch untertrieben zu sein. Daher ist unsere Forderung an die Politik, die heimische Landwirtschaft zu unterstützen. Dies muss durch weniger und befristet ausgesetzte Auflagen geschehen. Eine Stilllegung können wir uns nicht leisten.

Unterstützt werden müssen unsere Bauern aber auch bei den aus dem Ruder laufenden Produktionskosten. Ein Bürgerenergiegeld, wie es Minister Heil vorschlägt, kommt beim Bürger sicher gut an. An den hohen Lebensmittelpreisen sind dann die Bauern schuld? Auch die Bauern und andere Branchen brauchen eine Entlastung bei den Energiekosten. Der Markt wird wohl auch nicht alles richten. Und Preiserhöhungen im LEH ohne, dass die Einkaufspreise für Lebensmittel gestiegen sind, stimmen doch sehr nachdenklich.

Wir alle sollten unsere Verantwortung sehen. Den Menschen in der Ukraine und den Geflüchteten muss geholfen werden. Wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, den Krieg zu beenden. Auch wenn dies für uns schmerzliche wirtschaftliche Folgen haben sollte. Und wir müssen als Landwirte unsere Verantwortung in der Nahrungsmittelproduktion sehen. Auch wenn wir die wirtschaftlichen Folgen fürchten, müssen wir den Menschen helfen, die sich selbst nicht helfen können und unverschuldet in Not geraten sind. Helfen Sie, wo Sie können. Der Bauernverband wird sich weiter für die Belange der Landwirte einsetzen.

Und so steht Ostern, das Fest der Hoffnung bevor. Hoffnung und Zuversicht sind, was wir alle in diesen Zeiten brauchen.

*Es grüßt Sie Ihr
Kreisgeschäftsführer Peter Koll*

Terminankündigung Kreisbauerntag Herzogtum Lauenburg 2022

Der 83. Kreisbauerntag Herzogtum Lauenburg soll stattfinden am
Donnerstag, den 09. Juni 2022 ab 18.00 Uhr auf dem Betrieb der Familie Lütten in Brunstorf.

Vorgesehen ist eine Podiumsdiskussion zur aktuellen Situation durch den Ukraine-Krieg, die Verwerfungen auf den Märkten für Agrarprodukte und Energie sowie die Agrarreform.

Ab 18.00 Uhr laden wir zum Imbiss und Getränken ein. Die Diskussion beginnt um 19.00 Uhr.

Der Kreisbauernverband Stormarn lädt ein zu einer kreisweiten Informationsveranstaltung am

Mittwoch, den 13. April 2022 um 19.30 Uhr

Gasthaus Mäcki, Alte Ratzeburger Landstraße 31, 23843 Bad Oldesloe

Es referiert der Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
Herr Rechtsanwalt Stephan Gersteuer, zum Thema: „**Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 –
Was ändert sich durch die Reform?**“ Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.

Der Kreisbauernverband Stormarn lädt ein zu einer kreisweiten Informationsveranstaltung am

Donnerstag, den 21. April 2022 um 19.30 Uhr

Schröder's Hotel, Compestraße 6, 21493 Schwarzenbek

Es referiert der Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
Herr Rechtsanwalt Stephan Gersteuer, zum Thema: „**Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 –
Was ändert sich durch die Reform?**“ Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.

Der Kreisbauernverband Stormarn lädt ein zu einer kreisweiten Informationsveranstaltung am

Mittwoch, den 27. April 2022 um 19.30 Uhr

Braaker Krug, Spötzen, 22145 Braak

Es referiert der Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
Herr Rechtsanwalt Stephan Gersteuer, zum Thema: „**Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 –
Was ändert sich durch die Reform?**“ Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.

Der Kreisbauernverband Stormarn lädt ein zu einer kreisweiten Informationsveranstaltung am

Mittwoch, den 4. Mai 2022 um 19.30 Uhr

Gasthof Pein, Dorfstraße 14, 23898 Klinkrade

Es referiert der Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
Herr Rechtsanwalt Stephan Gersteuer, zum Thema: „**Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 –
Was ändert sich durch die Reform?**“ Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
eMail: pressewerbung@
t-online.de

Für vorgemerkte Kunden mit
Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachver-
ständigen. Diskrete Käufer-
suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommßenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Merle Pahl

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

(Fast) jeder Betrieb braucht eine Düngebedarfsermittlung

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume fordert jährlich Betriebe auf, ihre Düngebedarfsermittlung zur Prüfung einzureichen. Gemäß Düngeverordnung 2020 benötigen Betriebe, die über 50 kg N/ha oder über 30 kg P₂O₅/ha (auch Einzelschläge) düngen eine Düngebedarfsermittlung. Eine Ausnahme bilden Betriebe, die unter 15 ha bewirtschaften und einen Brutto-N-Anfall aus eigener Tierhaltung von weniger als 750 kg N haben und keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen. Damit benötigen fast alle Betriebe diese Berechnung, bevor mit der Düngung im Frühjahr begonnen wird. Eine Düngebedarfsermittlung können Sie von der Gewässerschutzberatung oder in Ihrer Kreisgeschäftsstelle anfertigen lassen.

Sofern Sie Hilfe bei der Erstellung von Dünge- oder Weidedokumentation, Stoffstrombilanz oder/und Lagerraumberechnung und die 170 kg N-org. Berechnung benötigen, können Sie sich gerne an Ihre Kreisgeschäftsstelle wenden.

DBV zur erneuten Änderung der Gebietsabgrenzung zur Düngeverordnung

Anlässlich der Übermittlung eines neuen Änderungsvorschlags für die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Gebietsabgrenzung zur Düngeverordnung nach Brüssel sieht der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüskens, in der geplanten, abermaligen Änderung der Gebietsabgrenzung „das Gegenteil von Klarheit“ und massiven Unmut bei den Bauern: „Für die Ausweisung riesiger roter Gebiete nur auf der Basis von statistischen oder mathematischen Verfahren und vor allem ohne Berücksichtigung des Verursacherprinzips haben wir kein Verständnis. Solche weitreichenden Einschränkungen ohne Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zusammenhänge sind nicht verhältnismäßig und werden vermutlich noch die Gerichte beschäftigen. Basis für eine genaue und differenzierte Gebietsabgrenzung muss ein breites Messstellennetz sein. Wenn mit der neuen Gebietsabgrenzung Landwirte ungerechtfertigt in großen pauschalen Gebieten mit zusätzlichen Auflagen überzogen werden, ist dies die Verantwortung der Länder, zu wenige Messstellen für eine genaue Binnendifferenzierung eingerichtet zu haben. Eine enge räumliche Abgrenzung von Grundwasserkörpern ist wasserwirtschaftlich geboten, vermeidet Übermaßregelungen und ist auch von der EU-Kommission ausdrücklich unterstützt worden.“



Musik für alle Gelegenheiten
Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de

**BOROWSKI & HOPP
(GMBH & CO KG)**

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir
Berufskraftfahrer (m/w/d) Containerdienst

Ihr Aufgabengebiet:

- Transport mit Absetz- und Abrollfahrzeugen im Nahverkehr
- ordnungsgemäße Abwicklung der zugewiesenen Aufträge und Touren

Ihr Profil:

- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse CE sowie eine gültige Fahrerkarte und entsprechende Berufserfahrung
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Pünktlichkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit
- Deutsche Sprache in Wort und Schrift
- Erfahrungen im Containerdienst und eine gültige ADR-Bescheinigung wären von Vorteil

Unser Angebot:

- krisensicherer Arbeitsplatz in der Abfallwirtschaft
- umfassende Einarbeitung und eine familiäre Arbeitsatmosphäre
- geregelte Arbeitszeiten und ein attraktives Festgehalt
- betriebliche Sozialleistungen (Weihnachtsgeld, betriebliche Altersvorsorge)

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse oder per E-Mail an office@boho.de

PAPERBARG 3 • 23843 BAD OLDESLOE
TELEFON 04531/1704-0 • www.boho.de



„Wir sind der schnellste Weg zu Wärme und Mobilität!“

Raiffeisen Energie Nord - Ihr Energielieferant mit günstigen Tagespreisen und flexiblen Lieferzeiten.

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselkraftstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2022
- Tanktechnik
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



**Raiffeisen
Energie Nord**

0 45 42 - 82 82 82

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

So meistern Sie die Vor-Ort-Kontrolle - Neuer Leitfaden für Mitglieder erhältlich

Nicht selten sind Cross-Compliance-Kontrollen für die geprüften Landwirte ein „rotes Tuch“, da sie aufgrund der großen und immer weiter steigenden Zahl einzuhaltender Gesetze und Vorschriften fürchten, von den Prüfern auf dem falschen Fuß erwischt zu werden. Worauf es für die Betriebe ankommt und wie sie eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gut über die Bühne bringen, hat der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) in einer neuen Broschüre zusammengefasst.

Der Ratgeber enthält einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und gibt einfach umsetzbare Hilfestellungen an die Hand. Ziel ist es, durch eine Aufklärung des Landwirts über seine Rechte und Pflichten ihm mehr Gelassenheit im Umgang mit Kontrollen zu ermöglichen.

Der Leitfaden hilft den Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen wie z.B.:

- Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?
- Darf eine Kontrolle ohne Anwesenheit des Betriebsleiters stattfinden und was ist, wenn dieser keine Zeit hat?
- Welche Mitwirkungspflichten hat der Landwirt und wann dürfen Auskünfte verweigert werden?



- Was gilt es bei vorgeworfenen Verstößen besonders zu beachten?
- Was sollte man nach der Kontrolle bedenken und wie kann man sich gegen Sanktionen wehren?
- Welche Unterlagen sind für eine CC-Kontrolle bereitzuhalten?

Die Broschüre wird in den Kreisgeschäftsstellen als Printversion zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten. Des Weiteren kann das Merkblatt in elektronischer Form nach Login mit den Mitgliedszugangsdaten unter

<https://www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen.html>

heruntergeladen werden. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Rückmeldung zu einer durchlaufenen Vor-Ort-Kontrolle abzugeben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch beim Thema VOK gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb sollten Sie als Mitglied des BVSH die Möglichkeit wahrnehmen, noch vor einer behördlichen Kontrolle Ihren Betrieb im Rahmen eines HOF-Checks auf Herz und Nieren überprüfen zu lassen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.bauern.sh/leistungen/hofcheck.html

OPTIMA® GreenPower

PREMIUM-GRÄSERMISCHUNGEN

Wir zeigen Ihnen, was Ihr Grünland wirklich kann!

Starten Sie mit einer Bonitur Ihrer Flächen gut gewappnet in die Grünlandsaison. Jetzt Termin vereinbaren für eine **kostenlose Grünlandbegehung** mit Ihrem Fachberater!



VERKAUF / BERATUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN

HEINO DETLEFSEN

Mobil: +49 (0)172 / 82 92 410
E-Mail: h.detlefsen@rudloff.de

Offiziell
empfohlen!



Weitere Informationen über unsere
OPTIMA® GreenPower Mischungen finden
Sie auf unserer Homepage www.rudloff.de.



Sammelantrag 2022 – Bitte beachten!

Wie in den Vorjahren ist der Sammelantrag 2022 nur online zu stellen. Die Antragstellung erfolgt über einen sogenannten Webclient, über den die erforderlichen Antragsdaten direkt auf dem Server des MELUR bearbeitet und abgespeichert werden. Der Antragsteller kann sich aber eine Antragskopie auf seinem Rechner im pdf-Format sichern.

Der Webclient soll so aufgebaut sein, wie wir dies schon aus dem Vorjahr kennen. Über den Webclient ist es auch möglich, die Antragsdaten des Vorjahres einzusehen und darauf zurückgreifen.

Abgabe des Antrages: Da der 15.05.2022 ein Sonntag ist, muss der vollständige Sammelantrag spätestens am 16.05.2022 auf dem Server abschließend bearbeitet und eingereicht sein. Eine spätere Abgabe hat eine einprozentige Kürzung der Prämie je Arbeitstag zur Folge.

Folgende **Änderungen** sind für den Sammelantrag 2022 besonders zu beachten:

Kein Datenbegleitschein mehr notwendig

Für das fristgerechte Einreichen des Sammelantrages reicht die digitale Übermittlung. Ein gesonderter Datenbegleitschein wird nicht mehr erstellt und muss seit 2020 auch nicht mehr eingereicht werden. Als Beleg für einen ordnungsgemäß eingereichten Sammelantrag generiert das Programm am Ende des Einreichprozesses eine „Quittung“. Diese dient lediglich für die eigene Information und muss nicht an das zuständige LLUR übermittelt werden.

Keine Pseudoflächen

Seit 2018 können Schlagskizzen nur noch auf Referenzen (Feldblöcke und Landschaftselemente) beantragt werden. Eine Beantragung bzw. ein Einzeichnen der Schläge außerhalb der Referenzen ist daher im Inet WebClient nicht mehr möglich.

Prüfen Sie rechtzeitig vor der Antragstellung, ob fehlende Feldblöcke oder Landschaftselemente vorliegen. Die fehlen-

den Referenzen müssen dem LLUR gemeldet werden, damit die neuen Feldblöcke und Landschaftselemente in das Referenzsystem eingepflegt werden können.

Geographische Beantragung von Flächen in anderen Bundesländern

Seit 2018 können Flächen bundesweit nur noch geographisch beantragt werden. Das bedeutet neben dem Wegfall der Pseudoflächen, dass auch die Parzellen, die in einem anderen Bundesland (Belegenheitsland) bewirtschaftet werden, in der jeweiligen Antragssoftware des anderen Bundeslandes eingezeichnet werden müssen.

Bringen Sie daher unbedingt Ihr ZID-Passwort zu Ihrem Antragstermin mit, damit wir uns in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes anmelden können.

Die Flächen, die in den Programmen der anderen Bundesländer eingezeichnet werden, sind genauso mit einem Datenbegleitschein im jeweiligen Bundesland einzureichen. Es wird trotzdem zur Eigenkontrolle empfohlen, diese Flächen weiterhin im hiesigen Inet WebClient zu erfassen, damit der Greeningrechner und die Summenübersichten im Inet WebClient richtige Ergebnisse anzeigen.

Grünland WebClient

Seit 2021 gibt es ein Programm, mit dem sämtliche Grünlandanträge gestellt werden können. Die Stellung eines Papierantrages wird demnächst nicht mehr möglich sein.

Weiterhin müssen die Bewirtschafter und Eigentümer der Ersatzflächen separat eine Unterschrift leisten.

Möchten Sie Ihren Sammelantrag durch die Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg bearbeiten lassen, bitten wir Sie rechtzeitig um Terminvereinbarung:

Tel.: 04531-4785 (KBV Stormarn) oder Tel.: 04542-2860 (KBV Herzogtum Lauenburg)

Mein Experten-Tipp:

» Setzen Sie im Rahmen Ihrer Geldanlagestrategie auch auf beständige Werte.

Vor allem Gold ist ein krisensicherer Baustein und wird als Beimischung im Depot empfohlen. Unser neues **Anlagegoldkonto** bietet Ihnen zwei Optionen: Einmalkäufe oder Sparpläne.

Sprechen Sie mich gleich an. “

Ihre Annette Kaufhold

Annette Kaufhold – Partnerin der Landwirtschaft.

- Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin
- Agrarkundenberaterin im Kreis Stormarn

Mittelstand Bad Oldesloe
Telefon 04531 508-74539
annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de

Sparkasse Holstein

EUROP
Pumpen, Anlagen und Serviceleistungen GmbH

solide und robuste
Gütepumpen
Die richtige Lösung

» weil sich die Investition amortisiert.

» weil Effizienz und Leistungsstärke zählen

» weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.

von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung

mobil
oder stationär

Gülle
Biogas
Separation

Euro-P Kleindienst GmbH, 1-23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Düngerecht ab 2021: Was gibt es zu beachten?

Für die mit *) gekennzeichneten Regelungen gelten in der Nitrat-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



Vor der Düngung

Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P₂O₅ /ha/Jahr)
- Herbstgabe in voller Höhe berücksichtigen

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten

- Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden: P-Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr (bzw. der Abfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge)

Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder N_{min}-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung der Flächen >1 ha alle 6 Jahre

Sperrfristen beachten *)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

Düngungsbeschränkung im Herbst beachten

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfrucht)

Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten *)

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

Nach der Düngung

Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte der Düngemittel (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) *)
- Nährstoffmengen aus Düngung (2 Tage nach Düngung)
- Nährstoffmengen aus Weidehaltung (nach der Weidehaltung)
- Gesamtbetriebliche Bedarfs- und Düngemenge (zum 31.3. des Folgejahres)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. und org.-min. Düngemitteln
- Stoffstrombilanz (nur stoffstrombilanzpflichtige Betriebe, 6 Monate nach Ende des Düngjahres)

Bei der Düngung

Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können innerhalb der Fruchtfolge ausgeglichen werden

Abstände zu Gewässern einhalten

- 5 m zur Böschungsoberkante (BOK) ohne Exakttechnik
- 1 m zur Böschungsoberkante nur bei Exakttechnik

Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten ab einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 10 m
- + weitere Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten *)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für alle anfallenden und zugeführten organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) *)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot
- Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur bis zur zugelassenen Düngungshöhe

Generelles

Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
 - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
 - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

Bundesweit

1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Gilt im Durchschnitt der Betriebsflächen innerhalb der Nitrat-Kulisse
- Gesamtbedarf für Flächen innerhalb der Nitrat-Kulisse bis 31.3. des laufenden Düngjahres zusammenstellen und um 20% reduzieren

2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

4. N-Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Gilt nicht für Flächen, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres erfolgt ist

5. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn N_{min}-Wert maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF mit Futternutzung im Herbst in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung im Herbst für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

Landesmaßnahmen Schleswig-Holstein (Landesdüngungsverordnung 2020)

1. Jährliche Untersuchung von Jauche, Gülle, flüssigen + festen Gärresten
2. Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb einer Stunde nach Ausbringung
3. Teilnahme an Düngeberatung alle drei Jahre, erstmalig bis zum 31.12.2021



Liegen Ihre Flächen in der Nitrat-Kulisse?
<https://bit.ly/Nitratkulisse>

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Ausgleich für Auflagen aus dem Insektenschutzpaket nimmt Form an

Seit dem 8. September 2021 ist die geänderte Pflanzenschutzanwendungsverordnung in Kraft, die im Zusammenhang mit dem Insektenschutzpaket der Bundesregierung novelliert wurde. Damit haben sich Verschärfungen für die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben. So ist nicht nur die Anwendung von Glyphosat deutlich eingeschränkt und in Teilbereichen, wie in Wasserschutzgebieten gänzlich verboten worden, sondern auch Herbizide und einige Insektizide sind in bestimmten Schutzgebieten verboten worden. Bei der Anwendung von PSM an Gewässern ist ein Abstand von zehn Metern einzuhalten. Alternativ kann ein ganzjährig begrünter Randstreifen von fünf Metern Breite angelegt werden. Diese Regelung gilt in Schleswig-Holstein zunächst nicht. Das Landwirtschaftsministerium plant aber eine Änderung ab August 2022. Alle landwirtschaftlich relevanten Änderungen durch das Insektenschutzpaket hat der Bauernverband für seine Mitglieder in dieser Übersicht zusammengefasst.

Der Beschluss zum Insektenschutzpaket umfasst, dank des Einsatzes des Bauernverbandes, einen Erschwernisausgleich Pflanzenschutz, mit dem erstmals durch das Ordnungsrecht geltende Verbote finanziell ausgeglichen werden können. Der nun vorliegende Fördergrundsatz der "Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur" (GAK) sieht einen Ausgleich für Ackerflächen von 382 €/ha und für Dauerkulturen von 1527 €/ha vor. Allerdings kann dieser Ausgleich nur für die PSM-Verbote (Herbizide und best. Insektizide) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, die in Natura 2000-Gebieten liegen, gezahlt werden.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich somit nur eine mögliche Zahlung des Ausgleichs für etwa die Hälfte der Ackerflächen in Naturschutzgebieten, da nur ein Teil auch gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten liegt. Das MELUND geht von etwa 260 ha Ackerland aus, auf denen der Ausgleich für das PSM-Verbot von Herbiziden und bestimmten Insektiziden (B1-B3 und NN 410) beantragt werden kann.

Weitere von den neuen PSM-Anwendungsverboten betroffenen Kulissen wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, die nicht gleichzeitig auch Natura 2000-Gebiete sind, künftige Gewässerrandstreifen oder Wasserschutzgebiete mit Glyphosatverbot können von diesem GAK-Ausgleich leider nicht profitieren. Somit bleibt der Erschwernisausgleich leider hinter den Forderungen des Bauernverbandes zurück.

Dem Fördergrundsatz haben die einzelnen Bundesländer zugestimmt, sodass der Entwurf kürzlich zur Notifizierung an die EU-Kommission geschickt wurde. Nach Genehmigung der Kommission liegt es an den Bundesländern, wie schnell der Erschwernisausgleich umgesetzt wird. Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, Stephan Gersteuer, hat sich schriftlich an das Landwirtschaftsministerium gewendet und darum gebeten, dass das MELUND alle technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft, damit der Erschwernisausgleich bereits in diesem Jahr geleistet werden kann, auch wenn die Beantragung unter Umständen noch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Entscheidung der Kommission steht.

Frederike Böttger, BVSH

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Die wichtigsten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung („Insektenschutzpaket“)

Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden sich ab August 2022 ändern. Informieren Sie sich bitte.

Die mittelspezifischen (Abstands-)Auflagen für die Ausbringung von PSM bleiben unberührt!

A. Glyphosat-Minderungsstrategie

Grundsatz:

Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (geeignete Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, Bodenbearbeitung) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind. Aufwandmenge, Häufigkeit und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken

Der Einsatz von Glyphosat auf Ackerland ist nur zulässig:

- ✓ Auf den betroffenen Teilflächen im Rahmen der Stoppel- und Vorsaatsbehandlung zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
 - ➔ Nur, wenn die Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen.
 - ➔ Eine Fotodokumentation ist ratsam.
- ✓ Zur Vorsaatsbehandlung bei Direkt- oder Mulchsaatsverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Zwischenfrüchten, „Falsches Saatbett“)
- ✓ Auf erosionsgefährdeten Flächen (z.B. Beseitigung Unkräuter sowie Mulch-/Ausfallkulturen)

Eine Behandlung von Grünland und Dauergrünland ist nur zulässig:

- ✓ zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre,
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen zur Bekämpfung von Unkräutern, die Weidetieren schaden und
- ✓ zur Neueinsaat (direkt und ohne Bodenbearbeitung) auf erosionsgefährdeten Standorten

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten:

- × zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- × in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- × im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (es sei denn die Anwendung ist schon vor dem 08.09.2021 in den Bereichen zugelassen worden)
- × ab dem 01.01.2024, wenn der Wirkstoff auf EU-Ebene die Zulassung verliert

B. Einschränkungen/Verbote für PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:

- a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler
- b. gesetzlich geschützte Biotope
- c. FFH-Gebiete

Ausnahmen:

Die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist in FFH-Gebieten (nur außerhalb von Flächen nach a.!) weiter zulässig auf

- ✓ Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, zum Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen sowie für Saat- und Pflanzgutproduktion
- ✓ Ackerflächen. ➔ Bis zum 30.06.2024 soll mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten PSM erreicht werden.

Erschwernisausgleich:

Für Ackerflächen auf Flächen nach a. wird es eine Ausgleichszahlung geben, aber nur wenn diese in Natura2000-Gebieten liegen. Es ist noch unklar, ob die Beantragung schon 2022 starten kann.

C. Einschränkungen/Verbote für PSM entlang von Gewässern

Regelung:

Bei der Anwendung von PSM an Verbandsgewässern ist ab Böschungsoberkante (BOK) ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Bei ganzjährig begrünten Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 Metern zur BOK einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf nur ein Mal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

Umsetzung in Schleswig-Holstein:

Diese Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein noch nicht, da bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände dieser Regelung vorgehen: 1 m Abstand an Verbandsgewässern (§ 26 LWG).

Das MELUND plant zur Umsetzung der Vorgaben eine Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.08.2022. Darin sollen gewässerreiche Regionen von den Vorgaben ausgenommen werden.

Anhebung des Mindestlohns

Das Bundeskabinett hat am 23. Februar 2022 den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (im Folgenden: Mindestlohnerhöhungsgesetz) beschlossen. Dieser sieht eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro sowie Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vor.

Gegenüber den beiden Referentenentwürfen ergeben sich folgende, für landwirtschaftliche Betriebe wesentliche Änderungen:

- Keine Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung bei geringfügig Beschäftigten
- Die ursprünglich vorgesehenen hochbürokratischen Regeln zur elektronischen und "manipulationssicheren" Aufzeichnung der Arbeitszeit im Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte iSd § 8 SGB IV wurde gestrichen.
- Entschärfte Regelung zum unvorhersehbaren Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1b SGB IV-E)

Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Beschränkung eines unvorhergesehenen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze auf Fälle einer nicht mit an Sicherheit zu erwartenden Einmalzahlung wird nunmehr lediglich die Dauer und Höhe des zulässigen Überschreitens gesetzlich festgelegt, im Übrigen soll es bei den Beurteilungsgrundsätzen in den Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung bleiben. Nach § 8 Abs. 1b SGB IV-E soll ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht entgegenstehen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

- Anpassung von Einkommens- und Hinzuverdienstgrenzen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL)
- **Anhebung der Einkommensgrenze für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG-E). Die Einkommensgrenze für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL

soll von jährlich 4.800 Euro auf das 12fache der neuen Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV-E angehoben werden. Bei einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro läge die Einkommensgrenze dann bei 6.240 Euro (12 x 520 Euro) jährlich und würde künftig mit jeder Mindestlohnerhöhung steigen. Allerdings sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für bestehende Befreiungen vor (§ 85 Abs. 9 S. 3 f. ALG-E). Eine bestehende Befreiung soll fortbestehen, soweit die Voraussetzungen nach bisherigem Recht (jährliches Einkommen über 4.800 Euro) weiter vorliegen. Ist das Fortbestehen der Befreiung nicht gewollt, soll durch Erklärung bis zum 31. März 2023 eine bestehende Befreiung rückwirkend zum 30. September 2022 beendet werden können.

- **Höhere Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente** (§§ 27a Abs. 2 Nr. 2, 27b Abs. 2 Nr. 1 ALG-E). Die Hinzuverdienstgrenzen für eine volle Rente wegen Erwerbsminderung sowie für eine volle vorzeitige Altersrente sollen von monatlich 450 Euro auf die Höhe der neuen Geringfügigkeitsgrenze iSd § 8 Abs. 1a SGB IV (voraussichtlich ab Oktober 2022: 520 Euro) angehoben werden. Mit der Anknüpfung an die neue Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV-E wären die Hinzuverdienstgrenzen für die genannten Renten künftig dynamisch.

Bewertung:

Der Verzicht auf eine Pflicht zur elektronischen und manipulationsicheren Arbeitszeiterfassung bei geringfügig entlohnten und kurzfristig Beschäftigten sowie die Entschärfung der Regelung zum unvorhergesehenen Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze sind an sich sicherlich erfreulich.

Mit dem Festhalten des Gesetzgebers an der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 nimmt die Bundesregierung aber schwere negative Auswirkungen bei vielen landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Unternehmen in Kauf. Zudem greift sie in die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie ein und schwächt die Sozialpartner.

*Stephan Gersteuer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)*



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks.

Bevorzugt an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben und Moorflächen.
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen, www.srsnord.de, Tel.: 0180 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

**Inserieren auch Sie im
Bauernbrief**

Kontakt:

Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Stormarn blüht auf

Blühstreifenaktion 2022 gefördert durch den Kreis Stormarn

Blühstreifen und Blühflächen haben neben der positiven Wirkung für Bürger auch einen positiven Einfluss für die Artenvielfalt der Insekten.

Wir als Kreisbauernverband Stormarn möchten Sie bei der Anlage solcher Flächen unterstützen, um das Image der Landwirtschaft weiter zu verbessern. Dafür haben wir uns beim Kreis Stormarn für eine Förderung eingesetzt, sodass wir Saatgut kaufen und an unsere Mitglieder verteilen können.

Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Landwirte aus dem Kreis Stormarn an dem Programm teilnehmen würden. Wir bitten um Meldung per Telefax, E-Mail oder telefonisch beim Kreisbauernverband, um sich als Interessent aufnehmen zu lassen. Es gilt das Windhundprinzip!

Das Saatgut wird ab April zur Verfügung stehen und kann beim Landhandel Stoltenberg - Mühlenweg 3, 23847 Lasbek OT Barkhorst, abgeholt werden.

Zur Verfügung stehen drei unterschiedliche Mischungen. Bitte melden Sie sich bei Interesse in unserer Kreisgeschäftsstelle.

OPTIMA [®] WildLife GEZIELTE BEGRÜNUNG - SCHLESWIG HOLSTEIN	OPTIMA [®] WildLife BLÜMMISCHUNG MULTI	OPTIMA [®] WildLife HONIGBRACHE EINJÄHRIG
Zusammensetzung: 20% Sommerhafer 15% Buchweizen 10% Sommergerste 10% Öllein 10% Sonnenblume 6% Dill 6% Fenchel 6% Kresse 5% Weißklee 5% Rotklee 5% Malve 2% Luzerne	Zusammensetzung: 20% Sonnenblumen 15% Alexandrinerklee 15% Bitterlupine 10% Senf 9% Sommerwicke 8% Perserklee 8% Ölrettich 7% Phacelia 5% Erbse 1% Borretsch 1% Buchweizen 1% Serradella	Zusammensetzung: 16% Alexandrinerklee 16% Sommerwicke 16% Bitterlupine 15% Phacelia 11% Sonnenblume 11% Inkarnatklee 6% Saffor 5% Rotklee 3% Perserklee 1% Borretsch
VPE: 10 kg / 25 kg	VPE: 10 kg / 25 kg	VPE: 10 kg / 25 kg

Bümmischungen erhältlich bei Ihrem Fachhändler:
Barkhorster Mühle | Mühlenweg 3 | 23847 Lasbek OT Barkhorst
Telefon: 04534 / 316 | www.wfstoltenberg.de



Flächen für Plakatwände gesucht!

Seit Jahren unterhält der Bauernverband landesweit Plakatwände, die regelmäßig mit aktuellen Motiven versehen werden. Da nun einige Standorte weggefallen sind, suchen wir neue Flächen, gerne in exponierter Lage an Gebäuden, an mobilen Ställen oder auf Freiflächen, die sich für das Aufstellen von Plakaten eignen.

Wenn Sie einen Standort haben oder wissen, melden Sie sich bitte in unseren Geschäftsstellen Bad Oldesloe oder Mölln unter den Telefonnummern 04531-4785 oder 04542-2860, oder per E-Mail unter kbv.od@bvsh.net

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

Position zum flächenschonenden Ausbau der Photovoltaik

1. Ausbauziele und Grundsatzposition

- Ende 2021 sind in Deutschland knapp 60 Gigawatt Photovoltaikanlagen installiert. Dies soll nach dem Koalitionsvertrag bis 2030 auf 200 Gigawatt erhöht werden. Dabei soll der Ausbau je etwa zur Hälfte als Dachanlagen und als Freiflächenanlagen erfolgen. Damit würden PV-Freiflächenanlagen von heute etwa 30.000 ha bis 2030 um weitere 70.000 ha wachsen.
- Der DBV fordert einen Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen. Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen abgebaut werden. Speicherlösungen sind zu unterstützen.
- Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung so weit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen. Bürgerenergieprojekten ist Vorrang zu geben.

2. Forderungen für die EEG-Novelle 2022

- Um beim Ausbau der Photovoltaik die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen und zugleich die Wertschöpfung und Akzeptanz im ländlichen Raum zu fördern, fordert der DBV in der kommenden EEG-Novelle:
- Die Größengrenze von 20 MW bei PV-Freiflächenanlagen im EEG ist für eine regionale Streuung der Projekte beizubehalten. Dafür sollte auch ein Mindestabstand zur nächsten PV-Freiflächenanlage festgelegt werden.
- Im EEG ist ein Vorrang für Bürgerenergie-Projekte mit Festvergütungen zu verankern.
- Künftig sollen die Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft sind zu minimieren und es sind vorrangig ertragsschwache Standorte zu verwenden. Im Gegenzug sollte die Länderöffnungsklausel für benachteiligte Gebiete entfallen.
- Die 200m-Streifen an Autobahnen & Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung entfallen. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.
- Agri-PV bietet eine gute Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung auf derselben Fläche. Die Ausschreibung für Agri-PV sollte mind. bis 2030 verstetigt und auf Grünland erweitert werden. Eigen- und Nahverbrauch sollte ermöglicht werden. Die Vorgabe für die Anlagenkombination mit Speichern sollte vereinfacht werden.
- Eine PV-Nutzung von wiedervernässten Moorstandorten ist unter bestimmten Bedingungen akzeptabel. Es müssen dabei agrarstrukturelle Belange der ansässigen Landwirte

beachtet werden, vor allem die Futtermittelversorgung der Viehhaltung darf nicht gefährdet werden. Moor-PV sollte auch in Schutzgebieten möglich sein. In Frage kommen PV-Anlagen bzw. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Grünlandnutzung oder Paludikulturen.

- Aktuelle Kalamitätsflächen im Forst sollten in einer gesonderten Ausschreibung für PV-Freiflächen freigegeben werden (Länderoption).
- Schutzgebiete sollten für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit den konkreten Zielen des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen.
- Für einen stärkeren Ausbau von PV-Dachanlagen sollten die Fesseln in der Eigenstrom-, Nahstrom- und Bürgerstromvermarktung gelöst werden. Das betrifft insbesondere den Wegfall der Anforderung der Personenidentität von Stromerzeuger und -verbraucher, Erleichterungen bei den Anforderungen an Messeinrichtungen sowie steuerliche Vereinfachungen.

3. Weitere Forderungen von grundsätzlicher Bedeutung zum Ausbau der Photovoltaik

- Für nicht geförderte PV-Freiflächenanlagen (PPA) sollten ebenfalls Regeln für eine agrarstrukturverträgliche Planung eingeführt werden.
- Der Ausbau der Verteilnetze ist zu forcieren.
- Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte grundsätzlich unterbleiben.
- Die Möglichkeit zur Rückumwandlung zur landwirtschaftlichen Fläche nach Ende der Nutzung als PV-Freiflächenanlage sollte im Bundesnaturschutzgesetz analog den Rückholklauseln für freiwillige Programme abgesichert werden.
- Die ausdrückliche Regelung einer „mitgezogenen“ landwirtschaftlichen Privilegierung für PV-Freiflächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sollte im Baugesetzbuch geprüft werden.

DBV



Geflügelschlachtung

Wir schlachten für Sie vor Ort • Kein Transport für Ihre Tiere!
geflugelschlachtung.pp@mail.com
www.geflugelschlachtung-pruessingpeters.de



Wir begleiten Sie durch die Grünlandsaison

Wir sind kompetenter Landtechnik-Partner und beraten Sie gerne!



Raiffeisen Technik HSL GmbH
Raiffeisen Technik HSL GmbH

Rögen 1 | Schmiedestr. 6
23843 Bad Oldesloe | 21493 Elmenhorst-Lanken

Benimm-Essen

Endlich mal wieder eine perfekte Gelegenheit, nach der langen gesellschaftlichen Pause das Cocktailkleid und den Anzug (Männer waren diesmal auch herzlich willkommen) auszuführen. Im Februar startete das Programm der jungen LandFrauen Stormarn mit dem Benimm-Essen im Restaurant „Strehl“ in Ahrensburg.

Bei einem leckeren 3-Gänge-Menü lernten wir alles über eine korrekte Etikette am Tisch. Wie wird die Serviette richtig benutzt? Wo schneidet man am besten eine Gans auf oder wie sammelt man Pluspunkte, die nichts kosten?

Liebe Herren, wann haben Sie Ihrer Frau das letzte Mal ein Kompliment gemacht oder die Tür aufgehalten? Kleine Gesten reichen aus, um mal wieder ein paar Pluspunkte zu sammeln. Gleiches gilt natürlich auch für die Dame. Ihr Mann freut sich bestimmt, wenn das Bier schon kalt steht.

Unser aktuelles Programm finden Sie unter www.landfrauen-stormarn.de/junge-landfrauen

Alle jungen und junggebliebenen LandFrauen sind herzlich willkommen, an unserem Programm teilzunehmen. Wir haben keine Altersgrenze.

Katharina Wendt



Frauen auf dem Lande - das bewegt uns!

„Von der LandFrau zur Landtagsabgeordneten - vom Landhaus ins Landeshaus“

Anette Röttger, MdL berichtet über ihre Arbeit
Mittwoch, den 11. Mai 2022 um 19.30 Uhr
Hofcafé Röttger, Beidendorfer Hauptstraße 17,
23560 Lübeck

Ein Mutmachervortrag für Frauen, die sich politisch engagieren wollen!

Anette Röttger engagiert sich seit vielen Jahren für die Landfrauenarbeit. Seit 2017 ist sie Landtagsabgeordnete und Sprecherin für Hochschule, Kultur und Verbraucherschutz. Unsere

Demokratie braucht engagierte Frauen. Lassen wir uns an diesem Abend inspirieren und motivieren, denn es geht um die Zukunft unserer Heimat, um unsere Familien, um die Bildung unserer Kinder, um unsere Werte und um unsere Haltung. Es geht um uns.

Eine Veranstaltung des KreisLandFrauenVerbandes Herzogtum Lauenburg e.V. Der Eintritt ist frei. Gäste sind ausdrücklich herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich per Email bei Gudrun Heins-Koletzki an: buero@landfrauen-herzogtum.de www.landfrauen-herzogtum.de

Agrardieselantrag in Angriff nehmen

Elektronischer Antrag über das Zoll-Portal

Die Anträge für die Agrardieselerückvergütung für das Verbrauchsjahr 2021 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder vollelektronisch über das ZollPortal gestellt werden können. Bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben.

Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden. Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten

mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV nicht mehr erforderlich. Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de, www.bauern.sh (unter der Rubrik „Themen> Agrardiesel“) oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Die Antragstellung über das Zoll-Portal funktioniert nur mit einem Elster-Zertifikat. Sollte das Elster-Zertifikat nicht funktionieren, empfehlen wir den Agrardieselantrag in Papierform einzureichen.

Aufruf zur Beteiligung am bundesweiten Aktionstag am 28. April 2022 Girls' Day und Boys' Day

Der Girls' Day bzw. Boys' Day findet bundesweit am 28. April 2022 statt und bietet eine gute Gelegenheit, zukünftige Auszubildende auf sich aufmerksam zu machen.

Trotz Pandemie sind die Ausbildungschancen für Jugendliche in der Landwirtschaft hervorragend. Der Aktionstag bietet eine gute Gelegenheit, interessierte junge Menschen auf das eigene Ausbildungsplatzangebot aufmerksam zu machen.

Deshalb ruft der Deutsche Bauernverband Betriebe zum Mitmachen auf, natürlich unter Einhaltung bestehender Corona-Regeln.

Der Deutsche Bauernverband wird in Kooperation mit dem Landesbauernverband Brandenburg und dem Bauernverband Südbrandenburg in der Agrargenossenschaft Goßmar ein digitales Format anbieten, um Schülerinnen und Schülern ab der 7. Klasse die spannenden 14 Grünen Berufe näher zu bringen. Wir bitten alle Mitglieder, die am 28. April selbst aktiv werden, ihr Angebot im Girls' Day Radar bzw. Boys' Day Radar einzutragen. Damit können wir nicht nur das Engagement der Land- und Agrarwirtschaft auch für eine breite Öffentlichkeit sichtbar machen, sondern bieten den TeilnehmerInnen auch einen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz am Aktionstag.

Auf den zugehörigen Webseiten (<https://www.girls-day.de/>, <https://www.boys-day.de/>) finden Sie weitere hilfreiche Informationen zu Versicherungsfragen und organisatorische Tipps.

Dr. Kirsten Hess



Solarreinigung + Service Nord

Sauber + Sonne = Rendite

ZEIT FÜR DEN FRÜHJAHRSPUTZ

Standort **Westküste**
Marschstraße 49A
25704 Meldorf
Tel.: 04832-97 95 404

Standort **Ostküste**
Eichkamp 20a
24217 Schönberg
Mobil: 0160 - 9849 4208

www.srsnord.de - info@srsnord.de

Pflege-Vorsorge ist Zukunftsvorsorge

Rund 4,1 Millionen Menschen in Deutschland benötigen aktuell Pflege. Rund 80 Prozent von ihnen, knapp über 3,3 Millionen Menschen, werden in privaten Haushalten betreut, durch Angehörige und ambulante Pflegedienste. Trotz aller Verbesserungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung ist deren Absicherung nicht ausreichend. Noch immer bleiben Versorgungslücken, die schnell ein sehr hohes finanzielles Ausmaß annehmen können. Doch eine private Pflege-Zusatzversicherung haben bisher nur rund 5 Prozent der Bevölkerung abgeschlossen. Hier ist noch viel „Luft nach oben“.

Herausforderung Pflege

Das Thema Pflege hat eine ähnliche Sprengkraft wie das viel diskutierte Thema Altersarmut. Durch den demografischen Wandel wird Pflege zu einer immer größeren gesellschaftlichen Herausforderung für die sozialen Sicherungssysteme, denn die Anzahl der Pflegefälle wird weiter sehr stark steigen. Daher ist auch die Angst verständlich, selbst einmal pflegebedürftig zu werden. Das bestätigt auch die R+V-Langzeitstudie „Die Ängste der Deutschen“. Hier steht dieses Risiko seit 25 Jahren auf den vorderen Rängen. Trotzdem sind nach wie vor viele Menschen nicht ausreichend abgesichert.

Echter Vermögensschutz

Dabei gibt es gute Möglichkeiten: Sei es mit einer privaten Pflege-Zusatzversicherung aus der R+V-Pflege-Vorsorge. Oder mit einer staatlich geförderten Pflege-Zusatzversicherung, beispielsweise dem R+V-Pflege FörderBahr. Mit dem Pflegegeld aus einer solchen Versicherung kann man die finanzielle Lücke zumindest reduzieren, die zwischen den tatsächlichen Pflegekosten und den Leistungen der gesetzlichen Pflegever-

sicherung besteht. Denn die ist lediglich eine „Teilkasko-Absicherung“, der Rest ist privat zu zahlen. Das kann empfindlich ins Geld gehen – monatlich 2.100 EUR Eigenanteil und mehr sind keine Seltenheit.

Private Pflege-Vorsorge ist also auch echter Vermögensschutz und damit ein wichtiger Baustein jeder Zukunftsvorsorge. Die Experten der R+V Versicherung AG geben hierzu gern eine Beratung. Übrigens: Für Mitglieder von Genossenschaften und der Volks- und Raiffeisenbanken gibt es die R+V-Pflege-Vorsorge als „Mitglieder-Pflege“ mit Beitragsvorteilen.

Für weitere Informationen steht Ihnen als Ansprechpartner der R+V Generalagentur Herr Dirk Krause unter der Tel.: 0481-78709066 oder Mobil: 0172-4076845, Mail: Dirk.Krause@ruv.de gerne zur Verfügung.

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
 Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
 Tel. 04851 - 953 5820 · Fax 04851 - 953 5830

Hofnah · servicestark · kompetent!



Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH
 Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum



Wir suchen:

Entwicklungsfähiges
Bauland

www.bauland-sh.com

Bauland Schleswig-Holstein eG • 24576 Bad Bramstedt
 Tel.: (04192) 906-12 93 • b.eggert@bauland-sh.com

- Wir entwickeln und erschließen Baugebiete
- Wir verkaufen Grundstücke für Wohnbebauung

Für persönliche Rückfragen steht Ihnen Herr Eggert gern zur Verfügung

B · A · U · L · A · N · D ·
 S · C · H · L · E · S · W · I · G · H · O · L · S · T · E · I · N · E · G
 Partner der Raiffeisen- und Volksbanken

Baugenehmigung für Kleinstcampingplätze

Obwohl Landesbauordnung und Campingplatzverordnung sagen, dass Anlagen, auf denen nicht mehr als fünf Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufgestellt werden gar keine Campingplätze sind, beharrt das Innenministerium (MILIG) auf seiner Rechtsauffassung, dass diese sog. Kleinstcampingplätze genehmigungspflichtige bauliche Anlagen sind. Das soll selbst dann gelten, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlichen Hofstellen belegen sind und somit in der Regel auch keine naturschutzfachlichen Genehmigungshindernisse auftauchen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte im vergangenen Jahr mehrfach versucht, das MILIG in Kiel von seiner gegen teiligen Rechtsansicht zu überzeugen. Zuletzt im Herbst 2021 war das Thema auch mit Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack erörtert worden. Auch eine erneute Prüfung hat jedoch nicht zu einer Korrektur der Rechtsauffassung geführt,

so dass weiterhin eine Baugenehmigung für solche Anlagen für erforderlich gehalten wird. Das Ministerium hat jedoch schlanke kostengünstige Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt. Im jüngsten Schreiben aus Kiel heißt es dazu wörtlich: „Schon mit der Vermietung lediglich eines Standplatzes in einer Saison auf einem Kleinstcampingplatz mit bis zu 5 Stellplätzen sollten die entstehenden Kosten im Bauantragsverfahren für die Bauantragstellung und die Baugenehmigungsgebühren regelmäßig erwirtschaftet werden können. Da die Genehmigung unbefristet gilt, sind diese 'Investitionskosten' diesbezüglich langfristig zu vernachlässigen.“

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Kreisbauernverband.

Michael Müller-Ruchholtz, BVSH



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de



ICO 1920
2020

Wir verbinden
Land und Wirtschaft.

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG
SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden